

# RS UVS Niederösterreich 1991/06/10 Senat-GF-91-008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1991

## Rechtssatz

Ein Geständnis nach Vorhalt eines Radarfotos stellt ein bloßes Zugeben von Tatsachen dar und ist kein Umstand, der als mildernd gewertet werden kann.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)